

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 42

18.11.2020

Seite 235

I n h a l t

- Allgemeinverfügung des Landratsamts Mühldorf am Inn über den Einsatz von Nachsichttechnik in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Mühldorf am Inn, sowie in den Eigenjagdrevieren Egglkofen und Jettenbach-Holzgaden vom 18.11.2020

Allgemeinverfügung

des Landratsamts Mühldorf a. Inn über den Einsatz von Nachtsichttechnik in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Mühldorf a. Inn sowie in den Eigenjagdrevieren Eggkofen und Jettenbach-Holzgraden vom 18.11.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

1. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins i. S. v. § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - a) künstliche Lichtquellen,
 - b) Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und
 - c) Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Mühldorf a. Inn und in den Eigenjagdrevieren Eggkofen und Jettenbach-Holzgraden für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier und dem Übungsschießen auf Schießständen zu verwenden.
2. Der Einsatz der unter Ziffer 1 aufgeführten Nachtsichttechnik ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgästen und Begehungsscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
3. Jeder Jagdscheininhaber, der die Jagd auf Schwarzwild unter Einsatz der in Ziffer 1 genannten Nachtsichttechnik ausübt, muss eine gültige Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die diese Art der Jagdausübung einschließt.
4. Das mit der erlaubten Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist mit dem Vermerk „Nachtsicht“ in die Streckenliste einzutragen.



5. Für jagdliche Zwecke darf die unter Ziffer 1 genannte Technik mit der Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel verbunden sein. Dies schließt auch den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher ein.
6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
7. Diese Allgemeinverfügung ersetzt alle bisher von der unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Mühldorf a. Inn erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Nachtsichttechnik bei der Schwarzwildbejagung. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden diese bisher im Einzelfall erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Nachtsichttechnik in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild für die Zukunft widerrufen.
8. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Landkreis Mühldorf a. Inn hat sich das Schwarzwild – entgegen dem bayernweiten Trend – noch nicht exponentiell vermehrt. Die Höchststrecke von 2014 mit 57 Stück Schwarzwild wurde seither nicht mehr erreicht.

In den vergangenen Jahren hat sich in Osteuropa die Afrikanische Schweinepest (ASP) als Tierseuche ausgebreitet. Im September 2020 wurde erstmals in Deutschland in Brandenburg nahe der polnischen Grenze bei einem tot aufgefundenen Wildschwein das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen. Ein Auftreten der ASP in Bayern hätte insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd schwerwiegende Folgen.

Bereits im Falle der Feststellung der ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den davon betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte).

Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Tierseuchenausbruch auch im Landkreis Mühldorf a. Inn jederzeit möglich.





Es ist allgemein anerkannt, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Seuchenausbruch maßgeblich beeinflusst. Im Landkreis Mühldorf a. Inn gibt es bisher noch vergleichsweise wenige Wildschweine, durch den erhöhten Jagddruck in den angrenzenden Landkreisen ist jedoch damit zu rechnen, dass vermehrt Wildschweine in den Landkreis Mühldorf a. Inn überwechseln.

Sollte die Schwarzwildpopulation im Landkreis Mühldorf a. Inn steigen, ist als unmittelbare Folge auch mit einer Erhöhung der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grünlandflächen zu rechnen.

Die bisherigen jagdlichen Erfahrungen zeigen, dass durch die herkömmlichen Methoden der Ansitz-, Kirr- und Drückjagd der Schwarzwildbestand durch intensive, zeitaufwendige Bemühungen der Jägerschaft in den besonders betroffenen Gebieten niedrig gehalten werden kann.

Durch den erhöhten Jagddruck in den Nachbarlandkreisen muss jedoch mit mehr Zuwanderung gerechnet werden. Damit verbunden wird Schwarzwild auch in Bereichen auftreten, in denen es bisher nicht vorkam.

Auch die Durchführung von Bewegungsjagden ist als alternative Jagdmethode in den meisten Jagdrevieren des Landkreises Mühldorf a. Inn nicht möglich, weil mehrere stark befahrene Straßen das Revier durchschneiden und dadurch unkalkulierbare Gefahr für Mensch und Tier entsteht. Insbesondere stellen hier das bejagte Wild und die für den Jagdbetrieb benötigten Hunde, welche dann über die Straßen wechseln, die größte Gefahr dar.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie nutzen deutlich mehr Menschen die Natur zu beinahe jeder Tages- und Nachtzeit für ihre Freizeitgestaltung. Eine Verwendung von Nachtsichttechnik kann auch dazu dienen, dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis von zahlreichen Freizeitnutzern und Erholungssuchenden gerecht zu werden.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG ermöglicht es nun Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen.

Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BJagdG nach wie vor grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen.

Dieses jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Verhinderung übermäßiger Wildschäden, eingeschränkt werden.

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung wurden der Kreisjagdbezirksleiter für den Landkreis Mühldorf a. Inn und die Kreisgruppe Mühldorf a. Inn des Bayerischen Jagdverbandes e. V. um jagdfachliche Stellungnahme zum flächendeckenden Einsatz von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsatzgeräten für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) einer Jagdlangwaffe gebeten.





Der Kreisjagdberater führt in seiner fachlichen Stellungnahme vom 20.10.2020 aus, dass das Schwarzwild den Landkreis Mühldorf a. Inn als Standort nicht bevorzugt, das Hilfsmittel Nachtsichttechnik jedoch helfen kann, den Besatz niedrig zu halten. Aus diesem Grund befürwortet er die Verwendung von Nachtsichttechnik.

Da das Schwarzwild ihre aktive Zeit immer mehr in die Nachtstunden verlegt, wird vom Kreisjagdberater auch das Hilfsmittel der künstlichen Lichtquellen befürwortet.

Der Vorsitzende der Kreisgruppe Mühldorf des Bayerischen Jagdverbands e. V. stellt in einer Stellungnahme vom 21.10.2020 fest, dass sowohl Nachtsichttechnik als auch künstliche Lichtquellen Schwarzwild auch bei Dunkelheit sichtbar und bejagbar machen. Den waidgerechten Schuss anzutragen, läge immer in der Verantwortung und Geschicklichkeit des einzelnen Jägers, der die jeweilige Situation richtig einschätzen muss.

Zu erwarten sei, dass Schwarzwild die Gefährlichkeit von Licht sehr schnell lernen wird und bei Aufblitzen von Licht schnell flüchten wird. Wie weit sich Nachtsichttechnik und künstliche Lichtquellen auf lange Sicht als tauglich erweisen, wird die Zukunft zeigen.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BJagdG sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BayJG.

Grundsätzlich gilt nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BJagdG das sachliche Verbot, u. a. bei der Jagd künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu verwenden oder zu nutzen.

Gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Halbsatz 1 BayJG wird jedoch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Nummer 16, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, (...), zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden (...) einzuschränken.

Unter den gleichen Bedingungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG). Dabei können Einzelanordnungen auch in Form einer Allgemeinverfügung i. S. v. Art. 35 Satz 2 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlassen werden.

3. Die Voraussetzungen für die Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).





Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche, in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Im September 2020 wurde erstmals in Deutschland in Brandenburg nahe der polnischen Grenze bei einem tot aufgefundenen Wildschwein das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Löffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass Schwarzwildpopulation in verhältnismäßig geringem Maß vorhanden ist. Durch den erhöhten Jagddruck in den angrenzenden Landkreisen ist jedoch damit zu rechnen, dass vermehrt Wildschweine in den Landkreis Mühldorf a. Inn überwechseln.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Mühldorf a. Inn und in den Eigenjagdrevieren Eggkofen und Jettenbach-Holzgaden befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier und für das Übungsschießen auf Schießständen erteilt. Für jagdliche Zwecke darf die unter Ziffer 1 genannte Technik mit der Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel verbunden sein. Dies schließt auch den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher ein.
6. Die unter Ziffer 1 genannte Technik ist nach § 36 Abs. 5 Satz 1 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 b AWaffV entsprechend der Langwaffe aufzubewahren. Insofern darf dann auch eine Verbindung mit der Jagdlangwaffe bzw. mit dem Zielhilfsmittel bestehen.
7. Beim Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (siehe Ziffer 1 und Ziffer 2) sind vorhandene Montagevorrichtungen für Schusswaffen zu entfernen.
8. Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG analog.



9. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149) und das IMS/LMS vom 10.08.2020 (F8-2130-1/172, E4-2131-2-14).
10. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 6 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
11. Um eine einheitliche Regelung zur Verwendung von den unter Ziffer 1 aufgeführten Geräten im Landkreis Mühldorf a. Inn zu gewährleisten, werden gemäß Ziffer 7 alle bisher im Einzelfall erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Nachsichttechnik in Verbindung mit einem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild gemäß III. Buchstabe f der bisherigen Erlaubnisse widerrufen.
12. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 8 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO begründet sich auf der im öffentlichen Interesse liegenden präventiven Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Mühldorf a. Inn.
13. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.
14. Die Ziffer 10 regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Mühldorf a. Inn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. **Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.**
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Max Heimerl
 Landrat